

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

21. Jahrgang

Letschin, den 02.08.2023

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Satzung über den Bebauungsplan „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ im Ortsteil Letschin

2 - 4

I. Termine

Sitzungstermine

5

Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung

5

Impressum

6

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ im Ortsteil Letschin im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 01.08.2023



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Satzung
über den Bebauungsplan „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“
im Ortsteil Letschin**

Die Gemeindevertretung Letschin hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 den Bebauungsplan „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ in der Fassung Mai 2023 im Ortsteil Letschin als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr. GV-283/2023, bekannt gemacht am 26.06.2023). Die Satzung besteht aus der Planzeichnung – Teil A und den textlichen Festsetzungen – Teil B. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Erläuterungen zur Grünordnung und den betroffenen Umweltbelangen beigelegt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Satzung zum Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung, sie wird bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Der rechtskräftige Bebauungsplan kann mit Begründung ab dem heutigen Tage von jedermann in der Verwaltung der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, Zimmer 15 während folgender Zeiten

dienstags 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
freitags 8.00 Uhr – 11.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Des Weiteren ist der Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Letschin und über das Zentrale Landesportal Brandenburg verfügbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Letschin und schließt im Westen unmittelbar an die Bebauung am Hehl an. Im Süden wird er durch die Sophienthaler Straße begrenzt, im nördlichen und östlichen Bereich bildet der Fuchsgraben den Abschluss des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 27/2 (teilw.), 28, 30 – 32, 40, 41 (teilw.), 88 (teilw.), 482 (teilw.), 483 (teilw.), 505 (teilw.) in Flur 4, Gemarkung Letschin. Seine exakten Grenzen sind in der Planzeichnung zur Satzung mit Stand Mai 2023 dargestellt. Die Satzung kann in der Gemeindeverwaltung Letschin eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wurde unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt. Auf den Umweltbericht gemäß 2a BauGB, die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 und Monitoring gemäß § 4c wurde verzichtet. Es wurde eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden von der Gemeindevertretung Letschin beschlossen (Beschl.-Nr. GV-236/2022). Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes wurde gebilligt (Beschluss-Nr. GV-237/2022). Danach wurden geringfügige Veränderungen erforderlich mit Anpassung einzelner Festsetzungen, die in den 1. Entwurf eingearbeitet wurden. Die formelle Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt und die Abwägung der Stellungnahmen von der Gemeindevertretung Letschin beschlossen (Beschl.-Nr. GV-282/2023).

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften; eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Abbildung: Planzeichnung – Teil A (unmaßstäblich)

Letschin, 01.08.2023



Böttcher
Bürgermeister

Planzeichnung - Teil A



<u>I. Termine</u>

Sitzungstermine 2023 (vorläufig)

Gremium Beginn jeweils 19.00 Uhr	<u>August</u>	<u>September</u>	<u>Oktober</u>	<u>November</u>	<u>Dezember</u>
Gemeindevertretung	29.08.	-	17.10.	30.11.	-
Hauptausschuss	-	05.09.	-	07.11.	-
Ausschuss für Soziales	-	19.09.	-	21.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	26.09.	-	28.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **29. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 29.08.2023**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
 Karl-Marx-Straße 2
 15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.